



Statistisches Amt M-V, Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
z. Hd. Frau Seelig, V 200b
19048 Schwerin

Schwerin, den 05.08.2019

- Nur per E-Mail -

Nachr.: II 220 (nur per Mail)

Änderung des Preisstatistikgesetzes

hier: **Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundes**, Stand 09.07.2019

Ihre Mail vom 10.07.2019

Das Statistische Amt nimmt zu o. g. Referentenentwurf wie folgt Stellung:

Durch die amtliche Preisstatistik werden umfassende und aktuelle Daten zu Preisen (insbesondere der Preisentwicklung) erhoben und zur Verfügung gestellt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Preisstatistikgesetzes werden insbesondere Vorgaben aus EU-Recht in nationales Recht umgesetzt. Zudem soll mit dem Gesetzesentwurf rechtlich sichergestellt werden, dass Preisdaten von Onlinehändlern im Internet automatisiert durch das verstärkte Einbeziehen elektronischer Erhebungsverfahren (Web-Scraping) ausgelesen werden können bzw. die Möglichkeit der Nutzung neuer digitaler Erhebungswege (Scannerdaten) eröffnet wird. Durch das Web-Scraping sowie die Nutzung von Scannerdaten sollen mittelfristig die Effizienz der Erhebungen gesteigert sowie die Datenlage verbessert werden. Des Weiteren ist die Nutzung von Scannerdaten notwendig, um vor dem Hintergrund von dynamischen Preisen und häufigen Produktwechseln die Qualität der Verbraucherpreisstatistik zu sichern.

1. Aufwand

Von den neuen Erhebungen sowie sonstigen Ausweitungen, die sich aus der Änderung des Preisstatistikgesetzes ergeben, ist überwiegend das Statistische Bundesamt betroffen. Dem Statistischen Bundesamt entstehen zusätzlich pro Jahr rund 833.000 Euro Personalkosten; dabei sind allein für die Arbeiten im Zusammenhang mit Scannerdaten Personalkosten in Höhe von rund 344.000 Euro kalkuliert.

Auf Landesebene entstehen für **Finanzämter und Gutachterausschüsse** insgesamt jährliche Mehrkosten von rund 29.000 Euro und einmalige Kosten in Höhe von rund 117.000 Euro. Diese jährlichen Mehrkosten beruhen auf der Erweiterung der Angaben zu den Kaufwerten für Bauland und für den Häuserpreisindex um die Angaben über die Lage hinsichtlich einer Georeferenzierung. Des Weiteren entstehen den genannten Behörden jährliche Mehrkosten, da die Angaben zu den Kaufwerten für landwirtschaftliche Grundstücke um die Angabe der persönlichen Beziehun-

gen zwischen Verkäufern und Käufern sowie den Status (Landwirt bzw. Nicht-Landwirt) zukünftig mitgeliefert werden sollen. Beim einmaligen Aufwand handelt es sich um IT- bzw. Softwareanpassungen bei den Meldern.

Den **Statistischen Ämtern der Länder** sollen nach den Ausführungen des Bundes durch die Gesetzesänderung keine Kosten entstehen. Von den Statistischen Ämtern der Länder sind keine haushaltswirksamen Ausgaben kalkuliert worden, weil die Aufgabenverteilung zwischen Statistischem Bundesamt und Statistischen Landesämtern noch offen ist und Erfahrungen mit der Aufbereitung von Scannerdaten fehlen. **Daher ist aus Sicht der Statistischen Landesämter eine valide Kostenkalkulation bisher nicht möglich.** Es ist aber davon auszugehen, dass für die Verarbeitung von Scannerdaten und die Berechnung darauf aufbauender Indizes entsprechend **höher qualifiziertes Personal benötigt** wird. Mögliche **Einsparungen** bei der dezentralen Preiserhebung aufgrund der Verwendung von Scannerdaten dürften sich mittelfristig auf den Bereich fachlich einfacher und somit kostengünstig zu erhebender Preise konzentrieren. Bei den übrigen, eher aufwendig zu erhebenden Preisen (ggf. höhere Anzahl an Feinbeschreibungsmerkmalen) im Rahmen der dezentralen Preiserhebung werden die Kosten pro erhobenem Preis aber **ansteigen**. **Mittelfristig ist durch die Umstellung von Teilen der Preiserhebung auf Scannerdaten jedenfalls mit keiner Einsparung bei den Statistischen Ämtern der Länder zu rechnen.**

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft beläuft sich auf rund 722.000 Euro. Des Weiteren entstehen einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 1,934 Millionen Euro. Diese Aufwände führt die Gesetzesbegründung auf die nationale Umsetzung von EU-Recht zurück.

2. Bewertung und Folgen

Dem Entwurf kann unter dem Vorbehalt zugestimmt werden, dass ein etwaiger finanzieller und/oder personeller Mehraufwand der Länder ausgeglichen wird.

Die Nutzung von Scannerdaten könnte grundsätzlich zu einer verstärkten Präsenz des Statistischen Bundesamtes in der Verbraucherpreisstatistik führen. Die Datenerhebung, insbesondere die Heranziehung von Lieferanten von Scannerdaten, ist eine Kernaufgabe der Statistischen Landesämter. Die Diskussion bezüglich des zukünftigen Arbeitsschnitts zwischen den Statistischen Landesämtern und dem Statistischen Bundesamt im Hinblick auf Aufbereitung und Weiterverarbeitung von Scannerdaten ist noch nicht abgeschlossen. Nach den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen haben auch die Statistischen Ämter der Länder die Möglichkeit, sich an der Aufbereitung von Scannerdaten zu beteiligen. Hierzu ist es jedoch notwendig, **entsprechend qualifiziertes Personal vorzuhalten.**